

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 36/2026

3. September 2026

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatsregierung

Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur Beschäftigung und Teilhabe von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen nach Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in der Staatsverwaltung des Freistaates Sachsen (VwV Schwerbehindertenbeschäftigung – VwV Schwb Besch) vom 25. August 2026..... 690

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Dritte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft vom 19. August 2026 694

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Aufstellung von Managementmaßnahmen für invasive gebietsfremde Arten Gz.: C45-8480/17/1 vom 20. August 2026 696

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung einer Klärschlammverbrennungsanlage der Firma Klärschlammmanagement Westsachsen GmbH am Standort des Heizkraftwerkes Nord in Chemnitz Gz.: 44-8431/2864/11 vom 19. August 2026 698

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes sowie der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung über die Erteilung eines Änderungsbescheides der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus dem Neubaukraftwerk Lippendorf in die Pleiße durch die Lausitz Energie Kraftwerke AG Gz.: 41-8618/1197/5 vom 12. August 2026..... 700

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Genehmigung der Zweckvereinbarung gemäß §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung zur Betreibung einer interkommunalen Gesamtbibliothek im Göltzschtal mit dem Titel: „Göltzschtalbibliothek“ mit Sitz in Auerbach/Vogtl. vom 10. Juli 2026 vom 16. Juli 2026..... 701

Zweckvereinbarung gemäß §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung (SächsKomZG) zur Betreibung einer interkommunalen Gesamtbibliothek im Göltzschtal mit dem Titel: „Göltzschtalbibliothek“ mit Sitz in Auerbach/Vogtl. 701

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der 1. Änderung der „Zweckvereinbarung Fuchsbrunnbrücke“ vom 17. August 2026 704

1. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung vom 21.12.2021 705

Bekanntmachung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Freistaat Sachsen über die Änderungen der Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Freistaat Sachsen vom 3. August 2026 706

Sächsische Staatsregierung

Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung

zur Beschäftigung und Teilhabe von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen nach Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in der Staatsverwaltung des Freistaates Sachsen (VwV Schwerbehindertenbeschäftigung –VwV SchwbBesch)

Vom 25. August 2026

I. Rechtsgrundlagen

1. Eine grundlegende Verpflichtung zur Herstellung und Weiterentwicklung gleichwertiger Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen ergibt sich aus Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention. Abschnitt 4 des Sächsischen Inklusionsgesetzes enthält Vorschriften für den Freistaat Sachsen als Arbeitgeber. Menschen mit Behinderungen ist demnach eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen.
2. Diese Verwaltungsvorschrift ergänzt und konkretisiert die in Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 2b des Gesetzes vom 24. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 228) geändert worden ist, enthaltenen Regelungen zur Einstellung, Beschäftigung, Förderung und Unterstützung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen.

II. Geltungsbereich

1. Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle öffentlichen Arbeitgeber des Freistaates Sachsen nach § 154 Absatz 2 Nummer 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Öffentliche Arbeitgeber im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind insbesondere die Behörden, Einrichtungen und Gerichte des Freistaates Sachsen sowie die Staatsbetriebe nach § 26 der Sächsischen Haushaltsordnung.
2. Die Regelungen gelten für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie für behinderte Jugendliche und junge Erwachsene nach § 151 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.
3. Beschäftigte mit einer festgestellten Behinderung dürfen wegen ihrer Behinderung nicht benachteiligt werden. Für diejenigen Beschäftigten, bei denen trotz Antragstellung keine Gleichstellung nach § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 151 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgt ist, sollen die Regelungen dieser VwV zu angemessenen Vorkehrungen in Ziffer IV Nummer 1 zur Anwendung kommen, sofern keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Gleiches gilt für Beschäftigte, über deren Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung oder einer Gleichstellung noch nicht entschieden ist.

III. Zu Teil 3 Kapitel 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch: Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber

1. Die Umsetzung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist wesentlicher Teil der Personalführungsaufgabe der Dienststellenleitungen und der mit Personalführungsaufgaben betrauten unmittelbaren Vorgesetzten. Die Inklusionsbeauftragten unterstützen die Arbeitgeber und achten darauf, dass diese die ihnen nach Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch obliegenden Verpflichtungen erfüllen.
2. Die obersten Landesbehörden ergreifen in Abstimmung mit den nachgeordneten Behörden geeignete Maßnahmen, um schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen auch über die vorgeschriebene Pflichtquote hinaus zu beschäftigen.
3. Bei der Besetzung von Arbeitsplätzen sind im Rahmen der Beschäftigungspflicht besondere Gruppen schwerbehinderter und diesen gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne von § 155 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch angemessen zu berücksichtigen. Im Rahmen vorhandener Stellen können auch besondere nach Art und Umfang dem Leistungsvermögen angepasste Arbeitsplätze für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen geschaffen werden. Hierbei sind auch Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen eines Budgets für Arbeit nach § 61 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu prüfen.
4. Zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht spricht der Arbeitgeber für die Ausbildung vermehrt schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen an. Sofern schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen für eine Ausbildung an der Hochschule Meissen (FH) und Fortbildungszentrum sowie am Ausbildungszentrum Bobritzsch geeignet sind, sind diese bei gleicher Eignung bevorzugt für die Ausbildung und Übernahme nach erfolgreicher Abschlussprüfung zu berücksichtigen.
5. In Stellenausschreibungen sind schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen ausdrücklich aufzufordern, sich zu bewerben.
6. Bei gleicher Eignung sind schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen bevorzugt einzustellen. Diese können auch dann eingestellt werden, wenn nur ein Mindestmaß an körperlicher Eignung vorhanden ist. Ein erforderliches Mindestmaß an körperlicher Eignung ist bereits als gegeben anzusehen, wenn nur bestimmte Dienstposten ausgefüllt werden können.

7. Die Verpflichtung zur bevorzugten Einstellung nach anderen Gesetzen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Beschäftigung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen nach § 154 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

IV.

Zu Teil 3 Kapitel 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch: Sonstige Pflichten der Arbeitgeber; Rechte der schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen

1. Die öffentlichen Arbeitgeber und Staatsbetriebe des Freistaates Sachsen stellen nach Maßgabe des § 164 Absatz 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sicher, dass, sofern keine umfassende Barrierefreiheit gegeben ist, angemessene Vorkehrungen ergriffen werden. Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben können, und die die öffentlichen Arbeitgeber und Staatsbetriebe nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten. Geeignete Maßnahmen können insbesondere sein:
 - a) Ausstattung des Arbeitsplatzes entsprechend des behinderungsbedingten Bedarfs,
 - b) Bereitstellung geeigneter Kfz-Abstellplätze, gegebenenfalls durch Anmietung, für schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G“ (erheblich gehbehindert) oder „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert) im Schwerbehindertenausweis,
 - c) Zuweisung eines Einzelzimmers, wenn die Art der Behinderung dies zweckmäßig erscheinen lässt, entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen und der schwerbehinderte Mensch dies wünscht,
 - d) flexible Arbeitsorganisation, wie beispielsweise mobiles Arbeiten oder eine besondere Regelung der Geschäftsverteilung unter Anpassung an die behinderungsbedingten Bedürfnisse, Freistellung von Vertretungsregelungen,
 - e) Übernahme der Kosten für eine notwendige Begleitung als Reisenebenkosten, wenn ein schwerbehinderter Mensch eine Dienstreise nur mit fremder Hilfe ausführen kann. Die Begleitperson muss dabei nicht im Landesdienst stehen. Schwerbehinderten oder diesen gleichgestellten behinderten Menschen, die behinderungsbedingt nicht selbst ein Fahrzeug führen können, ist im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten bevorzugt ein Dienstfahrzeug mit FahrerIn oder Fahrer zur Verfügung zu stellen. Die Eintragung der Merkzeichen „H“ (Hilflosigkeit) oder „B“ (Berechtigung für eine ständige Begleitung) im Schwerbehindertenausweis sind regelmäßig ein geeigneter Nachweis, dass die behinderungsbedingten Voraussetzungen für geeignete Maßnahmen nach diesem Buchstaben vorliegen,
 - f) Anerkennung unabdingbarer Handlungen zur Versorgung für zertifizierte oder anerkannte Assistenzhunde während der Arbeitszeit als Dienstgänge.
2. Sofern bei Entscheidungen Ermessensspielräume gegeben sind, sind diese im Interesse der schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen zu nutzen.
3. Aus dem Benachteiligungsverbot des § 164 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch resultiert, dass eine besondere arbeitsärztliche Untersuchung allein aufgrund einer Behinderung nicht zulässig ist.
4. Bei der Versetzung, Abordnung, Zuweisung oder Umsetzung sind unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Behinderungen die dienstlichen Gründe mit den auf die Eigenschaft als schwerbehindertem oder diesem gleichgestellten behinderten Menschen beruhenden schutzwürdigen Belangen abzuwägen. Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen sollen bei diesen Maßnahmen mindestens gleichwertige Arbeitsbedingungen und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten erhalten. Soweit sie ihre Versetzung, Abordnung, Zuweisung oder Umsetzung beantragen, soll dem, soweit sachlich möglich und gerechtfertigt, entsprochen werden.
5. Die Regelungen der Sächsischen Beurteilungsverordnung für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte sind entsprechend für die dienstliche Beurteilung der schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Beschäftigten anzuwenden, soweit eine Beurteilung für diese erfolgt.
6. Soweit Beförderungssatzgrundsätze besondere Anforderungen an die Verwendungsbreite und die Verwendungstiefe vorsehen, ist bei schwerbehinderten oder diesen gleichgestellten behinderten Menschen auf ihre spezifischen behinderungsbedingten Belange Rücksicht zu nehmen.
7. Bei Prüfungen, Leistungsnachweisen, Auswahlverfahren, Eignungsprüfungen und Tests sind den schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Nachteilsausgleiche zu gewähren. Diese dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung auswirken und nicht in das Zeugnis aufgenommen werden. Körperliche oder seelische Beeinträchtigungen sind zu berücksichtigen, ohne die fachlichen Anforderungen geringer zu bemessen. Als Nachteilsausgleich können insbesondere
 - a) die Verlängerung der Frist zur Abgabe schriftlicher Arbeiten,
 - b) die Bereitstellung von Hilfen wie zum Beispiel eine Schreibkraft für blinde Menschen,
 - c) der Ersatz einzelner schriftlicher Arbeiten, die wegen der Art der Behinderung nicht geleistet werden können, durch andere entsprechende Leistungen,
 - d) die Verkürzung oder Verlängerung der Prüfungsdauer,
 - e) die Ermöglichung von Erholungspausen oder
 - f) die Ermöglichung mündlicher Prüfungen als Einzelprüfungen
 in Betracht gezogen werden. Die schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen sind rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass ihnen auf Antrag entsprechend Art und Umfang ihrer Behinderung ein angemessener Nachteilsausgleich eingeräumt werden kann.
8. Inklusionsvereinbarungen im Sinne des § 166 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind ein geeignetes Mittel, unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen Dienststellen und Betriebe, Regelungen zur Beschäftigung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen zu treffen. Zur Konkretisierung der Ziele dieser Verwaltungsvorschrift treffen die öffentlichen Arbeitgeber und Staatsbetriebe gemeinsam mit den zuständigen örtlichen Schwerbehinderten- und Personalvertretungen Inklusionsvereinbarungen. Die Inklusionsbeauftragten des Arbeitgebers sollen diesbezüglich die Schwerbehindertenvertretungen ansprechen.
9. Regelungen in Inklusionsvereinbarungen, die gleichermaßen für alle Dienststellen eines öffentlichen Arbeitgebers gelten sollen, sind mit der Hauptschwerbehindertenvertretung in Zusammenarbeit mit den

Schwerbehindertenvertretungen und den jeweiligen Inklusionsbeauftragten zu treffen.

10. Inklusionsvereinbarungen sollen unter Berücksichtigung der Regelungen des § 18 des Sächsischen Inklusionsgesetzes auch Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit der Dienstgebäude und der Arbeitsplätze und Arbeitsmittel einschließlich der von den Bediensteten genutzten informationstechnischen Systeme beinhalten.
11. Die öffentlichen Arbeitgeber und Staatsbetriebe des Freistaates Sachsen sollen neben der in § 167 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch im Einzelfall vorgesehenen Prävention Angebote im Rahmen eines Gesundheitsmanagements für alle Beschäftigten bereitstellen. Diese berücksichtigen auch die Bedürfnisse von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen.

V.

Zu Teil 3 Kapitel 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch: Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrat, Schwerbehindertenvertretung, Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers

1. Angelegenheiten, die einzelne oder die schwerbehinderte und diesen gleichgestellten behinderten Menschen als Gruppe betreffen und somit nach § 178 Absatz 2 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch eine Unterrichtung und Anhörung der Schwerbehindertenvertretung erfordern, sind insbesondere
 - a) alle Vorgänge im Zusammenhang mit einer Personalauswahl,
 - b) alle Vorgänge, die mit einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Zusammenhang stehen können (zum Beispiel Präventionsverfahren nach § 167 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Anweisung, einen (Amts-)Arzt aufzusuchen, Abmahnungen, Disziplinarverfahren, Kündigungen, Versetzungen in den Ruhestand),
 - c) alle Vorgänge, die mit Veränderungen im bestehenden Beschäftigungsverhältnis in Verbindung stehen (zum Beispiel betriebliches Eingliederungsmanagement nach § 167 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Wiedereingliederung, Arbeitszeitverkürzung, Versetzung, Abordnung, Umsetzung, räumliche Veränderungen, wesentliche Veränderungen der Arbeitsaufgaben, Beförderungen),
 - d) bei behinderungsbedingter Ausstattung des Arbeitsplatzes mit technischen Arbeitshilfen,
 - e) Informationen über Neueinstellungen schwerbehinderter oder diesen gleichgestellter behinderter Menschen und über die Feststellung oder den Wegfall des Schwerbehindertenstatus,
 - f) grundsätzliche Angelegenheiten des Arbeitsschutzes (zum Beispiel barrierefreier Brandschutz, Hygienekonzepte),
 - g) geplante Bau- oder Umbaumaßnahmen,
 - h) geplante Änderungen beim Einsatz von Technik (so auch EDV-Technik, Maschinen und anderen Arbeitsmitteln),
 - i) der Abschluss von Dienstvereinbarungen mit dem Personalrat,
 - j) anstehende Einschränkungen hinsichtlich des Zugangs zum Dienstgebäude oder zum Arbeitsplatz,
 - k) Information über Umstrukturierungen der Dienststelle, wie Neuorganisation von Referaten oder
2. Inklusionsbeauftragte sollen auch in den nachgeordneten Dienststellen der öffentlichen Arbeitgeber des Freistaates Sachsen als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Werden Personalaufgaben für mehrere Dienststellen in einem Organisationsbereich gebündelt, so soll auch für diese ein gemeinsamer Inklusionsbeauftragter bestellt werden, sofern dem nicht besondere Gründe, insbesondere die Erreichbarkeit als Ansprechpartner vor Ort, entgegenstehen.
3. Um der Anforderung des § 181 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu entsprechen, sollen unter Berücksichtigung der Eignung bei der Bestellung von Inklusionsbeauftragten bevorzugt schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen berücksichtigt werden. Die Schwerbehindertenvertretung kann zur beabsichtigten Bestellung des Arbeitgebers im Rahmen einer Anhörung eine Einschätzung abgeben. Der Arbeitgeber hat die Schwerbehindertenvertretung über seine Entscheidung unverzüglich zu informieren.
4. Die Dienststellen der öffentlichen Arbeitgeber und die Staatsbetriebe stellen sicher, dass Inklusionsbeauftragte mit den Vorschriften zur Teilhabe schwerbehinderter und diesen gleichgestellter behinderter Menschen vertraut sind und entsprechende Schulungsmaßnahmen wahrnehmen. Dabei soll vorrangig auf die Angebote des Integrationsamtes zurückgegriffen werden.
5. Inklusionsbeauftragte unterstützen die Arbeitgeber und achten darauf, dass diese die ihnen nach Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch obliegenden Verpflichtungen erfüllen. Insoweit vertreten sie die Arbeitgeber verantwortlich bei der Erfüllung der diesen obliegenden Verpflichtungen nach dem Schwerbehindertenrecht. Sind mehrere Inklusionsbeauftragte nach Nummer 2 bestellt, ist die Zuständigkeit auf die jeweilige Dienststelle beschränkt. Sie stimmen sich regelmäßig mit dem Inklusionsbeauftragten der obersten Landesbehörde ab. Sie sensibilisieren alle Beschäftigten für die Belange der Menschen mit Behinderungen in den Dienststellen der öffentlichen Arbeitgeber und den Staatsbetrieben. Sie tragen dazu bei, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt am Arbeitsleben teilhaben können.
6. Zur Gewährleistung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit sollen die Inklusionsbeauftragten unabhängig von den Unterrichts- und Anhörungs- und Beteiligungstatbeständen des § 178 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch regelmäßig mindestens einmal im Quartal einen Austausch mit den zuständigen Schwerbehindertenvertretungen durchführen. Dabei informieren sich die Inklusionsbeauftragten und die Schwerbehindertenvertretungen auch über anstehende Maßnahmen und erörtern, wie die Beschäftigung schwerbehinderter und diesen gleichgestellter behinderter Menschen verbessert werden kann.
7. Zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen und zur Erfüllung der gesetzlichen Beschäftigungspflicht führen die Inklusionsbeauftragten der obersten Landesbehörden mindestens einmal im Jahr einen informellen Austausch durch. Die Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden (AGSV) und der Landesbeauftragte für Inklusion der Menschen mit Behinderungen werden zu diesem Austausch eingeladen. Die Einladung erfolgt durch das für das Schwerbehindertenrecht fachlich zuständige Staatsministerium.

VI.
**Zu Teil 3 Kapitel 12 des Neunten
Buches Sozialgesetzbuch: Werkstätten
für behinderte Menschen**

1. Auf Grund der Verpflichtung nach § 224 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Aufträge bevorzugt Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetrieben anzubieten, die von diesen ausgeführt werden können, prüfen die Vergabestellen bei den Arbeitgebern nach Ziffer II Nummer 1 die Einbeziehung von Werkstätten und Inklusionsbetrieben in den jeweiligen einschlägigen Vergabeverfahren.
2. Zur Prüfung, ob ein Auftrag an eine Werkstatt für behinderte Menschen vergeben werden kann, soll das Verzeichnis REHADAT des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln e.V. der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, veröffentlicht auf der Internetseite REHADAT-Werkstätten¹, genutzt werden.
3. Leistungsangebote von Inklusionsbetrieben können über die Branchensuche des Institutes der deutschen Wirtschaft Köln e.V., veröffentlicht auf der Internetseite REHADAT-Adressen², ermittelt werden.

VII.
Bekanntmachung, Übergangsvorschrift

1. Neben der Veröffentlichung im Amtsblatt ist diese Verwaltungsvorschrift den Beschäftigten durch Einstellen auf der Plattform zlw.d.intranet.sachsen.de und den Intranet-Seiten der Dienststellen und Betriebe bekannt zu machen.
2. Bereits abgeschlossene Inklusions- oder noch bestehende Integrationsvereinbarungen bleiben wirksam.

VIII.
Außerkräfttreten

Die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen vom 28. Oktober 2009 (SächsABl. S. 1792), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2025 (SächsABl. Sdr. S. S 206), tritt am Tag nach der Veröffentlichung außer Kraft.

IX.
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 25. August 2026

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

¹ Amtlicher Hinweis: Die Internetadresse lautet: www.rehadat-wfom.de

² Amtlicher Hinweis: Die Internetadresse lautet: www.rehadat-adressen.de/inklusionsbetriebe/branchensuche-inklusionsbetriebe

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Dritte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft

Vom 19. August 2026

I. 3. Änderung der Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft

Die Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft vom 20. Juni 2023 (SächsABl. S. 854), die zuletzt durch die Richtlinie vom 6. November 2025 (SächsABl. S. 1136) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 280), wird wie folgt geändert:

1. Teil 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Teil B Ziffer I Nummer 6.3 Buchstabe c wird die Angabe „9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438)“ durch die Angabe „34 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33)“ ersetzt.
2. Teil 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Teil A Ziffer I Nummer 6 wird die Angabe „“ durch die Angabe „“ ersetzt.
 - b) In Teil A Ziffer I wird eine neue Nummer 7 eingefügt:

„7. Jungbestandspflege (GAK-Rahmenplan 5 A 3.0) mit dem Ziel eine standortgemäße, klimaangepasste Baumartenmischung herzustellen.“
 - c) In Teil A Ziffer II Nummer 2 wird die Angabe „27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. November 2024 (SächsABl. S. 1434) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253)“ durch die Angabe „11. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. 2026 S. S 230)“ ersetzt.
 - d) In Teil B Ziffer I Nummer 1 wird ein neuer Buchstabe f eingefügt:

„f) Jungbestandspflege:
Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist ausgeschlossen.“
 - e) In Teil B Ziffer I Nummer 2.1 Buchstabe a wird nach der Angabe „Waldumbau,“ die Angabe „Jungbestandspflege,“ eingefügt.
 - f) In Teil B Ziffer I Nummer 2.1 Buchstabe a wird die Angabe „15.11.2024 (SA.113011 (2024/N)) in Verbindung mit“ durch die Angabe „16.6.2025 (SA.117918 (2025/N)) in Verbindung mit (SA.113011 (2025/N))“ ersetzt.
 - g) In Teil B Ziffer II Nummer 3.5 Buchstabe a Satz 2 wird nach der Angabe „des Holzangebotes“ die Angabe „und Waldpflegeverträgen“ eingefügt.
 - h) Teil B Ziffer II Nummer 4.5 Buchstabe g wird wie folgt neu gefasst:

„g) Entlang von Waldaußenrändern ist ein zehn Meter breiter Waldrandstreifen einzuhalten, der zu mindestens zwei Dritteln mit Waldsträuchern, niedrigen Waldbäumen (zum Beispiel Wildobst) oder standortheimischen Vorwald-

baumarten (Weichlaubebäumen) verjüngt wird. Bei Flächen, die einen hohen Waldrandanteil aufweisen (zum Beispiel schmaler Streifen am Waldrand, Feldgehölze) kann im Einzelfall die einzuhaltende Breite reduziert werden.“

- i) In Teil B Ziffer II Nummer 4.7 wird der Buchstabe b gestrichen.
- j) In Teil B Ziffer II Nummer 4.7 Buchstabe a wird die Angabe „a)“ gestrichen.
- k) In Teil B Ziffer II Nummer 5.2.1 Buchstabe a wird die Angabe „7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)“ durch die Angabe „2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4)“ ersetzt.
- l) In Teil B Ziffer II Nummer 5.5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)“ durch die Angabe „1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 350)“ ersetzt.
- m) In Teil B Ziffer II wird am Ende eine neue Nummer 7 eingefügt:

„7. Jungbestandspflege (Förderbereich 5 Maßnahmegruppe A Nummer 3.0 des GAK-Rahmenplanes)“

7.1 Anwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Herstellung einer standortgemäßen, klimaangepassten Baumartenmischung beziehungsweise die Sicherung der Stabilität und Vitalität der Bestände.

7.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen der Mischungs- und Standraumregulierung (aktive Steuerung der Baumartenzusammensetzung und Schaffung günstiger Wuchsbedingungen) in jungen Beständen. Dies kann durch Positivauslese (Förderung/Freistellung der besten Bäume je Flächeneinheit) oder durch Negativauslese (Beseitigung/Zurückdrängen negativer Bestandsmitglieder) erfolgen.

7.3 Begünstigte

- a) Begünstigte sind natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung.
- b) Begünstigte, die nicht Eigentümer der Flächen sind, auf denen das beantragte Vorhaben durchgeführt werden soll, müssen eine Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers oder vergleichbare Nachweise vorlegen.

7.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn der Bestand einen Oberhöhenrahmen zwischen 2 und 12 Metern aufweist und im Rahmen der forstfachlichen Begutachtung eine Pflegenotwendigkeit und Dringlichkeit festgestellt wird.
- b) Bei Jungbestandspflegen muss erkennbar sein, dass nach Abschluss der Maßnahme ein hinreichender Mischbaumartenanteil (mindestens 20 %) vorhanden ist. Außerdem müssen die Zielbaumarten vor dem Hintergrund künftiger klimatischer Entwicklungen standortgerecht sein. Reinbestände von Nadel- und Laubbaumarten sind nicht förderfähig. Als Entwicklungsziel sind mindestens Baumartenmischungen von 3 Baumarten anzustreben.
- c) Die Fläche des Vorhabens muss zusammenhängend mindestens 0,2 ha groß sein. Wenn mehrere räumlich getrennte Teilflächen in einem Förderantrag zusammengefasst werden, gilt diese Mindestgröße für jede einzelne Teilfläche.

7.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- a) Die Zuwendung wird als Projektförderung als Festbetrag in Form eines Zuschusses gewährt.
- b) Die Festbeträge auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten sowie die zugrundeliegenden Bezugsgrößen werden durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft auf der Grundlage einer vorab aufgestellten Kalkulation festgelegt und im Förderportal des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft unter der Adresse <https://www.lsnq.de/WuF2023> veröffentlicht.
- c) Die Untergrenze (Bagatelgrenze) für die Bewilligung beträgt 600,00 Euro Zuwendung je Förderantrag.

7.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Jungbestandspflege unterliegt keiner Zweckbindungsfrist. Eine erneute Pflege kann frühestens 3 Jahre nach Ablauf der Endfestsetzung beantragt werden."

- n) In Teil C Ziffer I Nummer 5 Satz 2 wird die Angabe „und Waldumbau“ durch die Angabe „Waldumbau und Jungbestandspflege“ ersetzt.
- o) In Teil C Ziffer I Nummer 7 Satz 1 wird die Angabe „und bodenschonende Holzurückung“ durch die Angabe „bodenschonende Holzurückung und Jungbestandspflege“ ersetzt.

- p) In Teil C Ziffer II wird eine neue Nummer 8 wie folgt eingefügt:

„8. Für Jungbestandspflege gilt:

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Basis der durch den zuständigen Forstbezirk ermittelten Gesamtfläche des Vorhabens (abzüglich nicht förderfähiger Flächenanteile) gemäß Teil B Ziffer II Nummer 7.4 Buchstabe b und c. Als Verwendungsnachweis ist eine Erklärung über die Größe der Fläche, auf der die Maßnahme umgesetzt wurde, abzugeben.“

- 3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L 795 vom 29.2.2024, S. 1)“ durch die Angabe „delegierte Verordnung (EU) 2025/2190 der Kommission vom 22. September 2025 (ABl. L 2190 vom 24.10.2025, S. 1)“ ersetzt.

- 4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3.1 Absatz (1) Satz 2 wird die Angabe „6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400)“ durch die Angabe „3 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 40)“ ersetzt.
- b) In Nummer 13 Absatz (1) Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351)“ durch die Angabe „des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 3)“ ersetzt.

- 5. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 12 Satz 1 wird die Angabe „7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)“ durch die Angabe „2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4)“ ersetzt.

- 6. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „• Bei der Planung und Ausführung der Wegebauvorhaben werden die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebbaus zum Beispiel die Richtlinien für den ländlichen Wegebau der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 904 – zur Beachtung und Anwendung empfohlen.“ wird gestrichen.

II.**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 19. August 2026 in Kraft.

Dresden, den 19. August 2026

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Georg-Ludwig von Breitenbuch

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Aufstellung von Managementmaßnahmen für invasive gebietsfremde Arten

Gz.: C45-8480/17/1

Vom 20. August 2026

Die Landesdirektion Sachsen macht im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft folgendes bekannt:

Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/968 (ABl. L 174 vom 10.7.2018, S. 5) geändert worden ist, sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten in ihrem Hoheitsgebiet gegen die weit verbreiteten invasiven gebietsfremden Arten der Liste von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 (ABl. L 189 vom 14.7.2016, S. 4), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1422 der Kommission vom 17. Juli 2025 (ABl. L vom 18.7.2025) zum Zwecke der Aktualisierung geändert worden ist, über wirksame Managementmaßnahmen verfügen müssen.

Gemäß § 40e des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist, sind nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 gegen die in der Unionsliste und in deren Aktualisierungen benannten in Deutschland weit verbreiteten invasiven gebietsfremden Arten wirksame Managementmaßnahmen festzulegen. Auf Grund von Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 ist zu den jeweils geplanten Managementmaßnahmen gemäß § 40f Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, vorab eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Das Vorblatt zu den Managementmaßnahmenblättern für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, der Entwurf des Managementmaßnahmenblattes für den Baumwürger (*Celastrus orbiculatus*) als in Deutschland weit verbreitete invasive gebietsfremde Art der dritten Aktualisierung der Unionsliste gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2022/2013 der Kommission vom 12. Juli 2022 (ABl. L vom 13.07.2022), die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter für das Nadelkraut (*Crassula helmsii*), invasive gebietsfremde Knötericharten (*Reynoutria spec.* und *Koenigia polystachya*), den Chinesischen und Nordchinesischen Schlammpeitzger (*Misgurnus anguillicaudatus*), die Ameri-

kanische Trogmuschel (*Mulinia lateralis*), den Mink (*Neogale vison*), den Sikahirsch (*Cervus nippon*) und den Kanadischen Biber (*Castor canadensis*) als in Deutschland weit verbreitete invasive gebietsfremde Arten der vierten Aktualisierung der Unionsliste gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2025/1422 der Kommission vom 17. Juli 2025 (ABl. L vom 18.7.2025) sowie der Entwurf des um den Kalikokrebs (*Faxonius immutabilis*) als in Deutschland weit verbreitete invasive gebietsfremde Art der vierten Aktualisierung der Unionsliste gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2025/1422 der Kommission vom 17. Juli 2025 (ABl. L vom 18.7.2025) ergänzten Management- und Maßnahmenblattes für die invasiven gebietsfremden Krebsarten liegen in der Zeit vom

21. September 2026 bis einschließlich 21. Oktober 2026

in der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann aus und können in den nachgenannten Dienststellen während der angegebenen Dienstzeiten eingesehen werden:

- Dienststelle Chemnitz, Altkemnitzner Straße 41, 09120 Chemnitz, Raum 517, Telefonnummer 0371 532 1453,
- Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Raum 4031, Telefonnummer 0351 825 4521,
- Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Raum 432, Telefonnummer 0341 977 4511

Dienstzeiten

Montag bis Mittwoch	9:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Vor der Einsichtnahme bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der oben genannten Telefonnummer der jeweiligen Dienststelle der Landesdirektion Sachsen.

Zusätzlich wird vom **21. September 2026 bis zum Ende der Anhörungsfrist am 23. November 2026** auf der gemeinsamen Plattform der Bundesländer über den Link <https://beteiligungportal.hessen.de/> ein öffentlicher Zugang zu einem Anhörungsportal eröffnet, auf dem die ausgelegten Dokumente eingesehen und abgerufen werden können. Bei der Nutzung des Portals besteht die Möglichkeit, während dieses Zeitraums Stellungnahmen ausschließlich elektronisch abzugeben.

Alternativ können Sie vom **21. September 2026 bis zum Ende der Anhörungsfrist am 23. November 2026** Stellungnahmen schriftlich an die Landesdirektion

Sachsen, Referat 45 Naturschutz, Landschaftspflege, 09106 Chemnitz richten. Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen vorzugsweise das Anhörungsportal.

Nach dem 23. November 2026 eingehende Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsichtnahme ausgelegten Dokumente sind während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Dresden, den 20. August 2026

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei

Archivstraße 1

01097 Dresden

Telefon: 0351 56411312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag

für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Ludwig-Hartmann-Straße 40

01277 Dresden

Telefon: 0351 485260

Telefax: 0351 4852661

E-Mail: gvbl-abi@saxonia-verlag.de

Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba GmbH

Am Markt 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

27. August 2026

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 254,95 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 65,20 Euro Postversand) bzw. 149,63 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,81 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
für die Errichtung einer Klärschlammverbrennungsanlage
der Firma Klärschlammmanagement Westsachsen GmbH
am Standort des Heizkraftwerkes Nord in Chemnitz**

Gz.: 44-8431/2864/11

Vom 19. August 2026

Gemäß § 10 Absatz 8 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist, und § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Landesdirektion Sachsen hat der Firma Klärschlammmanagement Westsachsen GmbH, Erlmühlenstraße 15 in 08066 Zwickau, mit Datum vom 10. August 2026 eine immissionsschutzrechtliche 1. Teilgenehmigung gemäß § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung einer Klärschlammverbrennungsanlage mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

1. Der Firma Klärschlammmanagement Westsachsen GmbH, Erlmühlenstraße 15 in 08066 Zwickau, vertreten durch ihre Geschäftsführung, wird auf ihren Antrag vom 15. Mai 2025 gemäß § 8 i. V. m. §§ 4, 6 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Nrn. 8.1.1.3 (Klärschlammverbrennung) i. V. m. 8.10.2.1 (Klärschlamm Trocknung) und 8.12.2 (Klärschlamm Lagerung) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche 1. Teilgenehmigung zur Errichtung einer Klärschlammverbrennungsanlage am Standort des Heizkraftwerkes Chemnitz-Nord unter der Adresse Blankenburgstraße 2 in 09144 Chemnitz, gelegen auf den Flurstücken Nrn. 186/11 und 183/6 der Gemarkung Furth in Chemnitz erteilt.
2. Nr. 1 bezieht sich auf die Errichtung einer Klärschlammverbrennungsanlage, die ausgelegt ist für die thermische Verwertung von 65.000 Tonnen Originalsubstanz pro Jahr. Gegenstand der 1. Teilgenehmigung sind die folgenden Maßnahmen:
 - Errichtung einer stationären Wirbelschicht-Verbrennungsanlage,
 - Errichtung einer geschlossenen Klärschlammmanlieferung mit Klärschlamm Lagerung,
 - Errichtung von Trockneranlagen zur Trocknung des angelieferten Klärschlamm,
 - Errichtung einer mehrstufigen Rauchgasreinigungsanlage zur Abreinigung der Verbrennungsgase,
 - Errichtung von Lagerbehältern für die im Betrieb anfallenden Abfälle,
 - Errichtung von Lageranlagen für die benötigten Betriebsmittel,

- Errichtung der Nebenanlagen für die genannten verfahrenstechnischen Anlagen,
 - Errichtung der Bauten für die Aufnahme der genannten verfahrenstechnischen Anlagen, der Nebenanlagen, der Betriebsräume sowie der Infrastruktur.
3. Gemäß § 13 BImSchG eingeschlossene Entscheidungen:
 - 3.1 Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung gemäß § 59 i. V. m. § 72 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) zur Errichtung der Anlage ein. Die eingeschlossene Baugenehmigung bezieht sich auf folgende bauliche und bauordnungsrechtlich relevante Maßnahmen:
 - Errichtung Gebäude – Schaltanlagen-S_UBA
 - Errichtung Gebäude – Kesselhaus-S_UHA
 - Errichtung Gebäude – Trocknerhalle-S_UVF
 - Errichtung Gebäude – Anlieferung-S_UEB
 - Errichtung Gebäude – Bunker-S_UEA
 - Errichtung von drei Schornsteinen
 - Errichtung von fünf Siloanlagen
 - Aufstellung von fünf Containern
 - Aufstellung eines Heizöltankbehälters (50 m³)
 - 3.2 Abweichungen von den Anforderungen der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften:

Dem Antrag vom 15. Mai 2025 (in der Fassung der Version 4 der Antragsunterlagen vom 9. März 2026) folgend, werden gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO nachstehende Abweichungen von § 6 Abs. 3 SächsBO zugelassen:
Die Überdeckung folgender Abstandsflächen

 1. B11, A3, A4, B1 und B12,
 2. A8, B2 und A9 sowie
 3. A2, B5; B8; B9 und B10

untereinander wird gestattet.
Laut amtlichem Lageplan mit Abstandsflächen (22.01.2026 – Lageplan zum Bauantrag Vermessungsbüro Kraft) überdecken sich die vorgenannten Abstandsflächen von Nebenanlagen wie Silos, Schornstein und Außentreppen zum Gebäude sowie die Innenecke des Gebäudes und Containerflächen untereinander.
 - 3.3 Eingeschlossen ist die 1. Teilerlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebsicherheitsverordnung – BetrSichV) zur Errichtung eines Kesselaufstellungsraumes und der Brennstofflagerung von Klärschlamm als Bestandteil einer Dampfkesselanlage.

Die 1. Teilerlaubnis bezieht sich auf den Kesselaufstellungsraum und die Brennstofflagerung (Lagerung von Klärschlamm) gemäß Nr. 7 (Liste der eingesehenen Prüferunterlagen des Prüfberichtes der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 2. Juni 2025 (Geschäftszeichen: 2025-06-02/I-RSc.) mit Nachträgen zum Prüfbericht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 18. November 2025 (Geschäftszeichen: 2025-06-0218/I-RSc.) und

vom 28. März 2026 (Geschäftszeichen: 2026-03-28/R-Sc.) als Bestandteil einer Dampfkesselanlage mit einer maximal zulässigen Feuerungswärmeleistung von 5,1 MW, zulässiger Dampferzeugung von 5,3 t/h, maximal zulässigem Druck (PS) von 66 bar, Wirbelschichtfeuerung mit Stützbrenner, Brennstoffe Klärschlamm, Heizöl EL (gemäß DIN 51603-1).

Teile der Dampfkesselanlage (siehe Abschnitt 2.10 der Technischen Regel für Betriebssicherheit – TRBS 2141), außer der Kesselaufstellungsraum (Abschnitt 2.10 Nr. 15 der TRBS 2141) und die Brennstofflagerung von Klärschlamm (Abschnitt 2.10 Teile von Nr. 5 betreffend Klärschlamm der TRBS 2141), sind nicht Bestandteil dieser Teilerlaubnis.

(siehe hierzu auch Abschnitt C.VI)

- 3.4 Die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau der Abwasserbehandlungsanlage (Neutralisationsanlage der Produktionsabwasser) gemäß § 60 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. V. m. § 55 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) ist eingeschlossen.

(siehe hierzu auch Abschnitt C.II)

- 3.5 Gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b der Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Chemnitz vom 9. November 1994 (Baumschutzsatzung der Stadt Chemnitz) wird

1. der Fällung von 15 Laubbäumen (N2028, N2030, N2031, N2032, N2033, N2034, N2035, N2036, N2037, N2038, N2039, N2040, N2041, 1 Ahorn Zufahrt Stammumfang (STU) 120 cm und 1 Esche Zufahrt STU 100 cm stattgegeben,
2. der Fällung des zweiten Ahorns an der Zufahrt (STU 200 cm) wird nicht stattgegeben.

Hinweise:

Hier ist ein Antrag auf Eingriff in den Wurzelbereich beim Grünflächenamt der Stadtverwaltung Chemnitz, Sachgebiet Baumschutz, zu stellen.

Im Genehmigungsverfahren für die geplante Abfallverbrennungsanlage ist gegebenenfalls erneut über die Fällung des benannten Ahorns zu entscheiden.

Weiterhin wird auf die Auflagen in Abschnitt C.VII Nr. 5 verwiesen.

- 3.6 Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
4. Ein Ausgangszustandsbericht ist erforderlich. Es wird zugelassen, dass der Bericht über den Ausgangszustand vor der Inbetriebnahme der Klärschlammverbrennungsanlage nachgereicht wird.
5. Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit dieser Genehmigung unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C entsprochen wird.
6. Der Ausführungsbeginn des genehmigten Vorhabens sowie die abschließende Fertigstellung der mit diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen ist der Landesdirektion Sachsen und der Stadtverwaltung Chemnitz jeweils 14 Tage vorher anzuzeigen.
7. Diese Genehmigung ergeht antragsgemäß (Abschnitt B), sofern nicht in der Entscheidung (Abschnitt A) oder über die Nebenbestimmungen (Abschnitt C) etwas anderes geregelt ist.
8. Die Anlage ist nach den in Abschnitt B benannten Antragsunterlagen, auf der Grundlage der in Abschnitt A getroffenen Entscheidungen und unter Einhaltung der

in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen zu errichten.

Die Hinweise in Abschnitt D sollten beachtet werden.

9. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt ihrer Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist.
10. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Außerdem ist die Entscheidung über die Höhe der Kosten enthalten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung kann

**vom 4. September 2026 bis einschließlich
17. September 2026**

auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als Anlage im .pdf-Format zur Bekanntmachung unter dem Link abgerufen werden:

<https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung>

Der Entscheidung liegen die Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen, Stand 08.2018, und Abfallverbrennungsanlagen, Stand 12.2019, zugrunde. Die Dokumente sind abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-merkblaetter-durchfuehrungsbeschluesse>.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen, wie Auflagen und Bedingungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über post@lids.sachsen.de, angefordert werden.
4. Entsprechend der Vorgaben gemäß § 10 Absatz 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird der Genehmigungsbescheid auch im Internet unter https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=22927&art_param=664 bekanntgemacht.

Chemnitz, den 19. August 2026

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen
Wassergesetzes sowie der Industriekläranlagen-Zulassungs-
und Überwachungsverordnung über die Erteilung eines
Änderungsbescheides der wasserrechtlichen Erlaubnis
zur Einleitung von Abwasser aus dem Neubaukraftwerk Lippendorf
in die Pleiße durch die Lausitz Energie Kraftwerke AG**

Gz.: 41-8618/1197/5

Vom 12. August 2026

Die Landesdirektion Sachsen hat der Lausitz Energie Kraftwerke AG, Leagplatz 1, 03050 Cottbus, mit Datum vom 12. August 2026 die wasserrechtliche Erlaubnis vom 6. August 1997 (Gz.: 62-8931.11) gemäß § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist, für die Einleitung von Abwasser aus dem Neubaukraftwerk Lippendorf in die Pleiße mit folgendem verfügenden Teil per Bescheid geändert:

„9. Änderungsbescheid:

Die wasserrechtliche Erlaubnis des Regierungspräsidiums Leipzig vom 6. August 1997 (Gz.: 62-8931.11) für die Einleitung von Abwasser aus dem Neubaukraftwerk Lippendorf in die Pleiße in Gestalt zugehöriger Änderungsbescheide wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 und 2 der Ziffer werden neu formuliert. Es erfolgt eine Korrektur der Koordinaten.
2. Die Nebenbestimmungen 1.4, 1.6, 1.10, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 3.1, 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3, 3.2.4, 4.2 und 5. werden aufgehoben und neu formuliert.
3. Im Übrigen gilt die Entscheidung von 6. August 1997 (Gz.: 62-8931.11) in Gestalt zugehöriger Änderungsbescheide unverändert fort.“

Der Erlaubnisbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Erlaubnisbescheid mit den getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung ist

ab dem 3. September 2026 dauerhaft

im Internet unter der Adresse: <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 4 Absatz 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Erlaubnisbescheid enthält Inhalts- und Nebenbestimmungen.
2. Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.
3. Der Erlaubnisbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
4. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lids.sachsen.de, angefordert werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

Leipzig, den 12. August 2026

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Genehmigung der Zweckvereinbarung gemäß §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung zur Betreibung einer interkommunalen Gesamtbibliothek im Göltzschtal mit dem Titel: „Göltzschtalbibliothek“ mit Sitz in Auerbach/Vogtl. vom 10. Juli 2026

Vom 16. Juli 2026

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 16. Juli 2026 (Az.: 093.024-331-7-3-499914/2026) auf der Grundlage der §§ 71 und 72 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die Zweckvereinbarung zur Betreibung einer interkommunalen Gesamtbibliothek im Göltzschtal mit dem Titel „Göltz-

schtalbibliothek“ mit Sitz in Auerbach/Vogtl. genehmigt. Der Zweckvereinbarung liegen entsprechende Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Auerbach/Vogtl. vom 22. Juni 2026 sowie des Stadtrates der Stadt Rodewisch vom 25. Juni 2026 zugrunde.

Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt, zum 1. Januar 2027, in Kraft.

Plauen, den 16. Juli 2026

Landratsamt Vogtlandkreis
Thomas Hennig
Landrat

Zweckvereinbarung gemäß §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung (SächsKomZG) zur Betreibung einer interkommunalen Gesamtbibliothek im Göltzschtal mit dem Titel: „Göltzschtalbibliothek“ mit Sitz in Auerbach/Vogtl.

zwischen
der Großen Kreisstadt Auerbach/Vogtl.
Nicolaisstraße 51, 08209 Auerbach/Vogtl.,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Jens Scharff

Betreiber

und
der Stadt Rodewisch
Wernesgrüner Straße 32, 08228 Rodewisch
vertreten durch die Bürgermeisterin,
Frau Kerstin Schöniger

Überlasser

den vereinbaren, dass eine der beteiligten Körperschaften (beauftragte Körperschaft) bestimmte Aufgaben für eine Körperschaft wahrnimmt und die Mitbenutzung einer von ihr betriebenen Einrichtung gestattet (Zweckvereinbarung). Das Recht und die Pflicht der übrigen Beteiligten zur Wahrnehmung der Aufgaben und die dazu notwendigen Befugnisse gehen auf die beauftragte Körperschaft über; § 60 Abs. 3 SächsKomZG gilt entsprechend.

Die Städte Auerbach/Vogtl. und Rodewisch verfolgen daher das gemeinsame Ziel, die bibliothekarische Versorgung im Göltzschtal dauerhaft zu sichern, zukunftsfähig weiterzuentwickeln und die Qualität der Angebote zu steigern. Öffentliche Bibliotheken leisten einen wichtigen Beitrag zu Bildung, Kultur, Leseförderung, Medienkompetenz und gesellschaftlicher Teilhabe.

Mit der Aufgabenübertragung sollen vorhandene Ressourcen gebündelt, die bestehenden Bibliotheksstandorte gesichert, gestärkt und ein modernes, verlässliches sowie

Präambel

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) können Gemein-

möglichst wohnortnahes Bibliotheksangebot für alle Bürger geschaffen werden.

Diese Zweckvereinbarung bildet die Grundlage für die interkommunale Zusammenarbeit der Städte und für die gemeinsame Weiterentwicklung der bibliothekarischen Angebote im Göltzschtal.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Stadt Auerbach/Vogtl. betreibt die „Stadtbibliothek Auerbach/Vogtl.“, zukünftig als „Göltzschtalbibliothek“.

(2) Die Stadt Rodewisch betreibt die „Stadtbibliothek Rodewisch“.

(3) Die Stadt Rodewisch überträgt den Betrieb der „Stadtbibliothek Rodewisch“ an die Stadt Auerbach/Vogtl. und wird von dieser betrieben.

(4) Mit dem Betrieb der „Göltzschtalbibliothek – Zweigstelle Rodewisch“ werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- **Betrieb der Bibliothek am Standort Rodewisch** einschließlich der organisatorischen, fachlichen und verwaltungsmäßigen Leitung des Bibliotheksstandortes
- **Regelung und Durchführung der Benutzung** insbesondere Anmeldung, Ausstellung von Bibliotheksausweisen, Ausleihe, Rückgabe, Verlängerung, Vormerkung, Mahnwesen, Fernleihe und sonstigen Nutzungsmodalitäten
- **Bestandsaufbau und Bestandsmanagement** einschließlich Erwerb, Einarbeitung, Katalogisierung, Pflege, Präsentation und Aussonderung von Medien
- **Bereitstellung eines gemeinsamen Medienbestandes** einschließlich der bibliotheksübergreifenden Nutzung der Bestände durch die Nutzer der beteiligten Standorte
- **Einsatz und Verwaltung der Bibliothekssoftware**
- **Bereitstellung und Weiterentwicklung digitaler Angebote**
- **Festlegung einheitlicher Nutzungsbedingungen, Gebühren und Entgelten**
- **Personalorganisation im Bibliotheksbetrieb** insbesondere Einsatzplanung, fachliche Anleitung und Koordination des für den Bibliotheksbetrieb eingesetzten Personals
- **Veranstaltungs-, Bildungs- und Leseförderarbeit** einschließlich Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Angeboten zur Leseförderung, Medienbildung und Zusammenarbeit mit Schulen, Kindertagesstätten und weiteren Einrichtungen
- **Öffentlichkeitsarbeit und einheitlicher Außenauftritt** einschließlich Werbung, Pressearbeit, Informationsmaterialien, Social Media und Kommunikation unter dem gemeinsamen Namen Göltzschtalbibliothek
- **Haushalts- und Mittelbewirtschaftung für den Bibliotheksbetrieb** insbesondere Planung, Verwendung und Nachweis der für die Zweigstelle Rodewisch vorgesehenen Mittel im Rahmen der unter §§ 6 und 7 vereinbarten Finanzierungsregelungen
- **Statistik, Berichtswesen und Evaluation** insbesondere Erfassung von Nutzungszahlen, Entlehnungen, Veranstaltungen, Besucherzahlen und Erstellung von Auswertungen für die beteiligten Städte

– Strategische Weiterentwicklung der Göltzschtalbibliothek

einschließlich fachlicher Konzepte, Qualitätsentwicklung, Angebotsplanung und Weiterentwicklung der bibliothekarischen Leistungen

§ 2

Pflichten zur qualitativen Betreuung

(1) Der Betreiber verpflichtet sich die Zweigstelle Rodewisch fachlich und inhaltlich auf einem höchstmöglichen Niveau zu betreiben. Das Personal muss fachlich qualifiziert sein und weitergebildet werden. Die durch den Überlasser zur Verfügung gestellten Räume und das Inventar werden sorgfältig und gewissenhaft verwaltet und entsprechend des vom Überlasser zur Verfügung stehenden Medienbudgets erweitert.

(2) Fachliche Grundlage der Bibliotheksbetreuung nach dieser Zweckvereinbarung bildet das gültige Bibliothekskonzept der Göltzschtalbibliothek mit seinen Zweigstellen. Zuständig für das Bibliothekskonzept ist der Betreiber.

(3) Der Überlasser verpflichtet sich Haushaltsmittel zur Medienerneuerung in Form einer auf den Gesamtbestand bezogenen Erneuerungsrate von mindestens 5 % je Haushaltsjahr einzuplanen und im jeweiligen Haushaltsplan auszuweisen. Ein Zielbestand von 2,0 Medien/Einwohner ist anzustreben. Mindestens sollten jedoch 1,0 Medien/Einwohner gegeben sein.

(4) Alle für die Betreuung notwendigen Haushaltsmittel, insbesondere Mittel zur Medienerneuerung, zur Ausstattung, zur Öffentlichkeitsarbeit, zur Telekommunikation, Veranstaltungsdurchführung, etc., sind durch den Überlasser im jeweiligen Haushaltsplan einzuplanen.

(5) Die Regelung der Öffnungszeiten werden durch den Betreiber entsprechend des vereinbarten Personaleinsatzes unter Einbeziehung der Nutzerströme vorgenommen. Der Betreiber behält sich vor, entsprechend von Einzelbedarf und Zielgruppe die Öffnungszeiten anzupassen.

(6) Der Überlasser stellt dem Betreiber die für die Betreuung notwendigen Räume und Einrichtungsgegenstände unentgeltlich zur Verfügung. Einrichtungsgegenstände und Inventar des Überlassers bleiben in dessen Eigentum.

(7) Medien können ungeachtet der tatsächlichen Eigentumsverhältnisse an allen Standorten entliehen und zurückgegeben werden. Der Betreiber stellt eine anschließende ordnungsgemäße Zuordnung zum Bestand des jeweiligen Standortes sicher. Die wirtschaftliche Verfügungshoheit für die Dauer der Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung hat der Betreiber.

§ 3

Personalhoheit und Weisungsfreiheit

(1) Es geht kein Personal von der Stadt Rodewisch auf die Stadt Auerbach/Vogtl. über.

(2) Der Betreiber behält die vollständige Personalhoheit sowie das fachliche Weisungsrecht über das eingesetzte Personal und trägt für die getroffenen Entscheidungen die jeweilige Verantwortung.

(3) Personalbemessung und Personaleinsatz erfolgen im Einvernehmen zwischen Betreiber und Überlasser.

§ 4 Instandhaltung, Instandsetzung

(1) Der Betreiber ist verpflichtet, die Einrichtung des Überlassers im vertragsmäßigen Zustand zu erhalten und alles Notwendige zu unternehmen, um Schäden abzuwenden.

(2) Der Überlasser ist zuständig für die Sicherstellung der zur Betreibung erforderlichen gebäuderelevanten Voraussetzungen und für die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen.

(3) Vorhaben zu baulichen Veränderungen am Vertragsgegenstand, an den Installationen der Medien, sowie des Inventares werden ausschließlich vom Überlasser vorgenommen. Bedarfe hierzu sind vom Betreiber rechtzeitig anzuzeigen und stehen im direkten Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Betreibung. Maßnahmen hierzu sind zwischen Betreiber und Überlasser abzustimmen, damit der Zweck dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 Ordnung und Sicherheit

(1) Die Verkehrssicherungspflichten innerhalb der Räumlichkeiten obliegen dem Betreiber. Der Überlasser ist für die Verkehrssicherungspflichten außerhalb der Räumlichkeiten (wie Müllentsorgung, Winterdienst etc.) zuständig.

(2) Der Überlasser ist für die Überprüfung der ortsfesten und ortsveränderlichen elektrischen Anlagen und Geräte gemäß der gesetzlichen Bestimmungen zuständig.

(3) Bei Veranstaltungen des Betreibers hat dieser zudem für Ordnung und Sicherheit sowie für die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen, besonders die des Brand- und Umweltschutzes, zu sorgen.

(4) Arbeitsplatzbegehungen zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit werden durch den Beauftragten des Betreibers vorgenommen. Protokolle werden unverzüglich an den Überlasser zur Mängelbeseitigung übersandt.

§ 6 Kosten, Vergütung

(1) Der Überlasser erstattet dem Betreiber aus der Leistungserbringung entstehenden tatsächlichen Kosten.

(2) Bei Personalaufwendungen des Betreibers wird der tatsächliche Zeitaufwand des damit beschäftigten Personals für die Aufgabenerfüllung in Rechnung gestellt. Die Kostenberechnung erfolgt auf der Grundlage der VwV Kostenfestlegung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Kosten zur Medienerneuerung gem. § 2 dieser Zweckvereinbarung werden dem Überlasser in Rechnung gestellt.

(4) Die Abrechnung der Kostenerstattung erfolgt halbjährlich. Die Zahlung durch den Überlasser ist 2 Wochen nach Abrechnungseingang fällig.

(5) Der Überlasser trägt sämtliche anfallende Betriebs- und Nebenkosten sowie Unterhaltskosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Einrichtung anfallen.

§ 7 Fördermittel

(1) Zuschüsse und Förderungen durch Dritte (Kulturraum Vogtland-Zwickau, Stiftungen, Spenden etc.), welche auf die vom Überlasser tatsächlich geleisteten Ausgaben entfallen, mindern den durch den Betreiber ermittelten Rechnungsbetrag nach § 6 dieser Zweckvereinbarung und werden entsprechend ausgewiesen.

(2) Der Überlasser weist die entsprechenden Betreibungskosten und deren Kassenwirksamkeit im Rahmen der Abrechnung gegenüber dem Fördermittelgeber nach und plant diese in den jeweiligen Haushalt ein.

(3) Zuständig für die Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln ist der Betreiber.

§ 8 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Die Vereinbarung kann von jeder Stadt bis zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres mit Wirkung bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Dieser richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 543 BGB). Hierzu gehören insbesondere auch:

- (a) Für den Überlasser, wenn der Betreiber die Einrichtung nicht für den im Vertrag festgelegten Zweck nutzt und gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.
- (b) Für den Betreiber, wenn die erforderlichen Mittel gemäß § 4 nicht bereitgestellt werden oder durch behördliche Auflagen oder die Verweigerung erforderlicher Genehmigungen objektiv daran gehindert wird, seine Aufgaben zu erfüllen, wobei die Auflagen oder die Verweigerung von Genehmigungen nicht auf Veranlassung oder Verhalten des Betreibers zurückzuführen sein dürfen.

§ 9 Sonstiges

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Städten, hinsichtlich der Festlegung des Grundes und des Umfangs der jeweiligen Leistungserbringung im Rahmen dieser Zweckvereinbarung, besteht kein Weisungsrecht des Überlassers gegenüber Beschäftigten des Betreibers. Vielmehr wird zu deren Beilegung versucht, eine einvernehmliche Regelung zu finden. Sollte dies nicht möglich sein, kann vor Bestreiten des Rechtsweges die Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Vogtlandkreis zur Schlichtung angerufen werden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten.

Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Zweckvereinbarung tritt nach ihrer Unterzeichnung durch beide Städte und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und der Zweckvereinbarung durch die Rechtsaufsichtsbehörde zum 01.01.2027 in Kraft.

Auerbach/Vogtl., den 10.07.2026

Scharff
Oberbürgermeister

Rodewisch, den 10.07.2026

Schöniger
Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der 1. Änderung der „Zweckvereinbarung Fuchsbrunnbrücke“

Vom 17. August 2026

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 29. Juli 2026 (Az.: 093.18/26-030.mo-71/37-19 A-ZVStr) auf der Grundlage von § 72 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

1. Die 1. Änderung der „Zweckvereinbarung Fuchsbrunnbrücke“ vom 5. Mai 2026 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

2. Die Änderung der Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Änderungsvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter www.erzgebirgskreis.de (Bekanntmachungen/Bekanntmachungen und Auslegungen von Dokumenten) veröffentlicht.

Annaberg-Buchholz, den 17. August 2026

Landratsamt Erzgebirgskreis
Rico Anton
Landrat

1. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung vom 21.12.2021

Die Stadt Lauter-Bernsbach, Rathausstr. 11, 08315 Lauter-Bernsbach vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Kunzmann,

die Stadt Löbnitz, Marktplatz 1, 08294 Löbnitz vertreten durch den Bürgermeister Herrn Alexander Troll

und die Stadt Zwönitz, Markt 6 in 08297 Zwönitz vertreten durch den Bürgermeister Herrn Wolfgang Triebert

schließen nach §§ 71ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), welches zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert ist folgende Änderungsvereinbarung zur o. g. Zweckvereinbarung

Artikel 1

Die „Zweckvereinbarung Fuchsbrunnbrücke“ zur Sanierung, Unterhaltung und Übertragung der Aufgaben des Straßenbaulastträgers vom 21. Dezember 2022 (SächsABl. 2022, S. 348) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Im Rahmen der Vorbereitung der Sanierungsmaßnahme entsprechend der Vereinbarung vom 21.12.2021 hat sich die Undurchführbarkeit der Maßnahme wegen erheblicher Kostenüberschreitung herausgestellt. Zur Realisierung des Lückenschlusses für die Hauptradroute II-11 wurde als Alternative die Errichtung einer Radbrücke neben der historischen Brücke beantragt. Die Kosten betragen entsprechend Kostenberechnung des IB Schulze + Rank vom 29.09.2025 2.119.000 €. Dazu erging ein Bewilligungsbescheid mit Datum vom 30.10.2025 über eine Zuwendung in Höhe von 1.837.800,00 €.

Die Sanierung der „Fuchsbrunnbrücke“ in ihrem Altbestand ist nicht mehr Ziel oder Gegenstand der Zweckvereinbarung.

Zur Anpassung an das neue Planungsziel und Kosten werden folgende Änderungen vereinbart:

2. Der § 1 Vertragsgegenstand erhält folgende Fassung:

Die Stadt Zwönitz wird als koordinierende und ausführende Stelle alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Errichtung der Radbrücke und späteren Unterhaltung der neuen „Fuchsbrunnbrücke“ sowie deren Verkehrssicherung im Interesse der beteiligten Partner übernehmen.

3. Im § 4 Deckung des Finanzbedarfs und Umlageschlüssel werden die Absätze 3 bis 5 wie folgt neu gefasst und um einen Absatz 6 ergänzt:

(3) Grundlage für die Investition ist die Kostenschätzung des Ingenieurbüros Schulze & Rank, Niederlas-

sung Dresden, Am Grünen Grund 2 vom 29.09.2025 i. H. v. 2.119 Mio. €. Als Bauzeit werden aktuell 1,5 Jahre eingeschätzt. Vor Vergabe der Bauleistungen wird die Kostenberechnung mit Ausweisung der Anteile sowie Zahlungsplan durch die Vertragspartner bestätigt.

(4) Die Vertragspartner gehen von einer Förderung des Vorhabens in Höhe des Bewilligungsbescheides vom 30.10.2025 aus. Bei einer Nachbewilligung von weiteren Fördermitteln verringern sich die Eigenanteile unter Anwendung des Verteilungsschlüssels nach Absatz 2. Bei einer Kostensteigerung wird die Erhöhung der Eigenanteile der Städte Lauter-Bernsbach und Löbnitz über max. 70.300 € ausgeschlossen.

(5) Hinsichtlich der künftigen Werterhaltung für den Brückenneubau hat das vorgenannte Ingenieurbüro mit Datum vom 07.11.2025 eine Vorausberechnung mit jährlich 10.100 € (Variante 1) angezeigt. Die Kosten beinhalten Prüfkosten entsprechend den erforderlichen Prüffristen. Die Aufteilung der Kosten erfolgt als Jahresbudget und soll dabei in gleichem Maße wie im Rahmen der Investition erfolgen (Stadt Zwönitz 50 %, Stadt Löbnitz und Lauter-Bernsbach je 25 %). Die Deckelung für die beteiligten Städte Lauter-Bernsbach und Löbnitz beträgt dabei 2.650 €. Nach 7 Jahren ist die Wirksamkeit zu prüfen und den beteiligten Kommunen nachzuweisen.

(6) Zur Abwendung von Gefahren nach § 836 BGB aus dem Bauwerk „Alte Bahnbrücke“ wird ein geeigneter Zaun errichtet. Die Kosten dafür liegen geschätzt bei 16.000 €. Die Kosten dafür sollen vollständig von der DB InfraGO Aktiengesellschaft übernommen werden. Erfolgt keine oder nur anteilige Kostenübernahme trägt die Stadt Zwönitz die verbleibenden Kosten des Zaunes.

4. Im § 7 Geltungsdauer werden die Absätze 1, 5 und 6 wie folgt neu gefasst:

(1) Diese Zweckvereinbarung wird für die Dauer von 50 Jahren, gerechnet ab Abnahme der Baumaßnahme, geschlossen.

(5) Im Falle der Kündigung hat der Kündigende eine Entschädigung für seinen normalerweise anfallenden Anteil an den künftigen Instandhaltungskosten gemäß § 4 Absatz 4 und 5 dieser Zweckvereinbarung zu leisten. Dabei gehen die Parteien von einer Nutzungsdauer der Brücke von 50 Jahren nach Fertigstellung aus. Insoweit berechnet sich die Entschädigung wie folgt: Durchschnitt der Instandhaltungskosten der letzten 6 Jahre x Restnutzungsdauer der Brücke (50 Jahre minus Bestandsjahre) abgezinst um 2 % pro Jahr der Restnutzungsdauer.

(6) 5 Jahre vor Ablauf der Zweckvereinbarung erklären sich die Kommunen bereit, die Fortsetzung, Anpassung oder Beendigung einvernehmlich zu klären und festzuschreiben.

Alle anderen Bestimmungen der Zweckvereinbarung bleiben bestehen.

Artikel 2

Diese 1. Änderungsvereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Vereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Lauter-Bernsbach, den

Thomas Kunzmann
Bürgermeister
Stadt Lauter-Bernsbach

Loßnitz, den

Alexander Troll
Bürgermeister
Stadt Loßnitz

Zwönitz, den

Wolfgang Triebert
Bürgermeister
Stadt Zwönitz

**Bekanntmachung
des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Freistaat Sachsen
über die Änderungen der Satzung
des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Freistaat Sachsen**

Vom 3. August 2026

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Freistaat Sachsen hat in ihrer Sitzung vom 10. Juli 2026 gemäß § 3 Absatz 5 Nummer 1 und § 19 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes vom 16. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1107), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 38) geändert worden ist, die nachfolgenden Änderungen der Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Freistaat Sachsen vom 16. Juni 1995 (SächsABl. S. 801), das zuletzt durch Änderung der Satzung vom 4. März 2025 (SächsABl. S. 350) geändert worden ist, beschlossen:

1. § 11 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für Mitglieder, deren Arbeitseinkommen, Arbeitsentgelt sowie sonstige Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2009 (BGBl. I Seite 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung, die Beitragsbemessungsgrenze nach §§ 159, 160 SGB VI nicht erreichen, bemisst sich auf Antrag der persönliche Pflichtbeitrag nach der Summe der Arbeitseinkommen, Arbeitsentgelt und sonstigen Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 2 EStG, soweit sie auf einer anwaltlichen Tätigkeit beruhen. Dazu gehören u. a. auch die Einkünfte

als Zwangs-, Insolvenzverwalter, Testamentvollstrecker, Datenschutzbeauftragter, Compliancebeauftragter, Betreuer, Vormund oder aus juristischer Schriftsteller-, Vortrags- oder Lehrtätigkeit sowie auch Einkünfte aus Gewinnanteilen als Gesellschafter von Rechtsanwaltspersonen- und/oder -kapitalgesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften und/oder Gesellschaften sozialistischer Berufe im Sinne des § 59c BRAO in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 139 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, §§ 14, 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.2009 (BGBl. I S. 3710, 3973, 2011 I S. 363), in der jeweils geltenden Fassung gelten sinngemäß. Der Nachweis wird erbracht

1. durch Vorlage des auf die Einkommensteuererklärung des Mitgliedes von seiner Finanzbehörde erlassenen Einkommensteuerbescheides oder, solange dieser noch nicht vorliegt, durch Vorlage einer sonstiger Bescheinigung über die Höhe der beitragspflichtigen Einkünfte; zulässig sind auch eigene Schätzungen, soweit sie durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden; maßgebend sind die gesamten Jahreseinnahmen aus selbstständiger Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der Betriebsausgaben desselben Jahres und vor Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerfreibeträgen;
 2. bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes durch Vorlage einer Entgeltbescheinigung der das Entgelt anweisenden oder auszahlenden Stelle für das jeweilige Kalenderjahr.
- Die nach den Sätzen 1 und 2 maßgeblichen Einnahmen sind gleichmäßig auf die Kalendermonate, in denen sie erzielt wurden, aufzuteilen."

2. § 11 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Regelpflichtbeitrag nach § 11 Abs. 1 wird festgesetzt, wenn das Mitglied glaubhafte Einkommensangaben und Belege bis spätestens 30.06. des laufenden Kalenderjahres nicht vorlegt.“

3. § 11 Absatz 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Ein Antrag nach Absatz 2 kann, sofern ein bestandskräftiger Beitragsbescheid bereits vorliegt, nur für die Zukunft

gestellt werden. Der Antrag wirkt ab dem 01. des Monats der Antragsstellung.“

4. § 13 Absatz 1, 2 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Mitglieder, die pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, leisten einen Beitrag in Höhe von 3/10 des Pflichtbeitrages nach § 11 aus den in § 11 Abs. 2 beschriebenen Einkünften, soweit für diese Einkünfte Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung abgeführt werden. Die weitere Veranlagung nach § 11 bleibt unberührt.

(2) Soweit Mitglieder während einer Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation Ansprüche gegen Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Träger der Grundversicherung oder gegen zuständige Träger der Rehabilitation haben, leisten sie in der Zeit Beiträge in der Höhe, in der für sie Beiträge vom genannten Träger zu gewähren sind. Die weitere Veranlagung nach § 11 bleibt unberührt.“

5. Nach § 13 Absatz 2 der Satzung wird Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Soweit Mitglieder wegen der Pflege von Angehörigen Beitragsansprüche gegen die zuständige Pflegekasse haben, kann das Versorgungswerk diese Beiträge entgegennehmen. Die weitere Veranlagung nach § 11 bleibt unberührt.“

6. Streichungen der Bundesgebiete:

In den §§ 14 Absatz 1, 17 Absatz 3, 22 Absatz 4, 31 Absatz 3 werden die Zusätze „Ost“ bzw. „West“ gestrichen.

7. Änderung § 42 Absatz 2 der Satzung:

In § 42 Absatz 2 der Satzung wird der Wert „80 Euro“ gestrichen und durch „100 Euro“ ersetzt.

Die Satzungsänderungen wurden mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 29. Juli 2026 genehmigt.

Die vorstehenden Satzungsänderungen werden hiermit ausgefertigt.

Dresden, den 2. August 2026

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Freistaat Sachsen
Rechtsanwalt Markus Ackermann
Vorsitzender des Vorstandes

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 